

**Satzung  
für die Benutzung der Bäder  
(Hallen- und Freibad)  
der Stadt Bobingen**

**- Bädersatzung -**

---

**vom 01. Dezember 1999**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bobingen folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält ein Hallenbad sowie ein Freibad jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

**§ 2**

**Benutzungsrecht**

- 1) Die städt. Bäder stehen während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- 2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder
    - offene Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
  - b) Betrunkene sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- 3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- 4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben; Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3**

#### **Benutzung der städt. Bäder durch geschlossene Gruppen**

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der städt. Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städt. Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städt. Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der städt. Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- 3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Betriebszeiten**

- 1) Die Betriebs- (Öffnungs-) zeiten der städt. Bäder werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der jeweiligen Bäder bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibades bei kalter Witterung vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- 2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- 3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### **§ 5**

#### **Bekleidung, Körperreinigung**

- 1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken im Hallenbad hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen, bzw. im Freibad die Brausen der Durchschreitebecken zu nutzen.
- 2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

### **§ 6**

#### **Verhalten in den städt. Bädern**

- 1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit

und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- 3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigung der Bäder und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
  - d) Mitbringen von Flaschen, Speisen und Getränken in die Schwimmhallen, sowie die Beckenbereiche des Freibades,
  - e) Verwendung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Taucherbrillen, sowie von Schwimmhilfen oder aufblasbarem Wasserspielzeug in den Schwimmerbecken,
  - f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - g) Umkleiden in Hallenbädern außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
  - h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen von Hallenbädern sowie im Beckenbereich von Freibädern,
  - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen
  - j) Betreten der Hallenbäder und der Beckenbereiche von Freibädern mit Straßenschuhen.

## **§ 7**

### **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Personen, die in den städt. Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städt. Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller städt. Bäder ausgeschlossen werden.
- 3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- 1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient,

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft
- 2) Gleichzeitig treten die

Bädersatzung vom 01.11.1969, i.d.F. vom 07.03.1973,  
Badeordnung für das Hallenbad vom 05.11.1969, i.d.F. vom 25.10.1973,  
und die  
Badeordnung für das Freibad vom 20.04.1971, i.d.F. vom 25.10.1973,

außer Kraft.

Bobingen, den 01. Dezember 1999  
Stadt Bobingen

Bernd Müller  
Erster Bürgermeister